

GEWISS – Generationen wohnen im Schloss e.V.

Satzung

24.4.2025

PRÄAMBEL

GEWISS will im Schloss Henneckenrode einen Lebensort schaffen, an dem Menschen unterschiedlichen Alters füreinander da sind. Ein Zuhause, in dem Menschen solidarisch und gemeinschaftlich statt vereinzelt wohnen, leben und arbeiten. Dies ist unsere Vision: in einer Welt zu leben, in der wir Menschen friedlich miteinander umgehen, uns achtsam, rücksichtsvoll, respektvoll, ehrlich und authentisch begegnen und so die Basis dafür schaffen, die Ressourcen, die wir für unser Leben benötigen, gerecht miteinander zu teilen. Wir wollen eine Keimzelle für die Gesellschaft sein, eine Einladung, sich mit uns auf den Weg zu machen und gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung zu entwerfen. Gemeinschaft ist unser Rahmen, in dem wir wirksam werden wollen, für uns selbst und für die Gesellschaft. Gemeinschaft macht uns handlungsfähig. Hier gestalten wir grundlegenden Wandel in Beziehungen zueinander und zur Natur. Wir möchten Bildungsraum sein und einen Ort für echte Begegnungen gestalten, an und in dem gesellschaftspolitischem Engagement nachgegangen wird.

Grundprinzipien des Vereins sind ökologische Nachhaltigkeit, Klimaschutz und das Gemeinwohl.

Für eine genauere Erläuterung der Hintergründe und ideologischen Ausrichtung des Vereins siehe das Visionspapier der Gemeinschaft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GEWISS - Generationen wohnen im Schloss e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Holle, Ortsteil Henneckenrode und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Revitalisierung und Förderung des Schlosses Henneckenrode als Ort des gemeinschaftlichen Zusammenlebens von Jung und Alt und als öffentlich zugänglichen Ort der Begegnung für die Bewohnenden des Dorfes und der Umgebung. Der Verein tritt ein für den Erhalt der historischen Bausubstanz, für den Denkmalschutz, für den Natur- und Umweltschutz und fördert die Landschafts- und Denkmalpflege. Der Verein engagiert sich für eine zukunftsorientierte, identitätsstiftende Dorfentwicklung unter anderem als wichtigen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Räume sollen geschaffen werden für die Entwicklung gesellschaftlicher Visionen unter Einhaltung der Klimaschutzziele und dabei soll zu einem gleichberechtigten Miteinander unabhängig von individuellen Ressourcen und Statuszuweisungen beigetragen werden. Der Verein ist gemeinwohlorientiert ausgerichtet und verfolgt soziale Ziele, dabei erinnernd an das soziale Anliegen der Blum'schen Waisenhausstiftung und des Kinderheims.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Wertschätzung und Förderung des Erhalts und der Pflege des über 500 Jahre alten Schlosses unter Beachtung des Denkmalschutzes sowie des Schutzes von Naturdenkmälern.
 - Durchführung von Seminaren, Workshops, Veranstaltungen und Projekten
 - Entwicklung neuer Perspektiven für ein attraktives, lebenswertes und lebendiges Dorf und von Netzwerken in der Kommune Holle. Angebote für die Dorfbewohnenden und alle Interessierten, sich an Aktivitäten im und am Schloss zu beteiligen.
 - Förderung der lokalen Erinnerungskultur, z.B. durch Führungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen etc.
 - Der Umwelt- und Naturschutz wird gewahrt und verbessert. Die Artenvielfalt soll durch vorsichtige Bepflanzung gefördert werden. Im Rahmen von spezifischen Veranstaltungen und Projekten wird die Gartenpflege einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
 - Maßnahmen, mit denen die CO₂-Neutralität angestrebt wird, sowie für eine autarke Versorgung des Schlosses mit Strom und Heizungsenergie.
 - Förderung eines nachhaltigen Mobilitätskonzeptes.
 - Die Ausrichtung oder Unterstützung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen und Projekten im Schloss und auf dem Schlossgelände.
 - Förderung der Öffnung des Schlosses für das Engagement und das Empowerment gesellschaftlicher oder gemeinnützig ausgerichteter Gruppen durch gemeinsame Veranstaltungen, Vernetzung, Bildungsangebote u.a.
 - Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, die der Förderung der satzungsmäßigen Zwecke dienen. Er kann insbesondere Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen und andere gemeinnützige

Organisationen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen, organisatorisch und auf andere Art und Weise unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweiligen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein umfasst
 - Ordentliche Mitglieder und
 - Fördernde Mitglieder
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Umsetzung der Vereinszwecke mitzuwirken. Sie hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielen des Vereins entgegenwirkt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des_der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist ihm dies mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über Beiträge oder Einlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung muss in der Mitgliederversammlung entschieden werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem_der 1. Vorsitzenden, dem_der 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsämter können nur von ordentlichen Vereinsmitgliedern bekleidet werden.

Die Zusammensetzung der Vorstandsmitglieder soll stets aus mehr als einem Geschlecht bestehen.

§9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich des Vorschlags der Tagesordnung.
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und die Anfertigung eines Jahresberichtes und einer Jahresabrechnung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ihre notwendigen Auslagen ersetzt werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nur ordentliche Mitglieder können Mitglied des Vorstands werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), das dem Vorstand vorübergehend, bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung, angehört.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands vorzeitig abberufen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der_ die 1. Vorsitzende oder der_ die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Entscheidungen werden in einem konsensorientierten Verfahren getroffen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Rechnungsprüfer_in

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine_n Rechnungsprüfer_in alle zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer_innen überprüfen die Jahresabrechnung des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Überprüfung hat einmal im Jahr stattzufinden, bevor die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Rechnungsprüfer_innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen Fragen, Ausrichtungen, und Aufgaben des Vereins.
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftsplans
- Genehmigung der Jahresabrechnung des Vorstands

- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer_innen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl der Rechnungsprüfer_innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch textliche Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand textlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Vereins anstreben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einladung gilt das Prozedere wie unter 1. dargestellt. Die Einladung ist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags in Textform zu versenden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§15 Die Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom_ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom_ von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied moderiert. Die Mitgliederversammlung kann eine_n andere_n Moderator_in wählen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend (oder vertreten) sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung nach einem konsensorientierten Verfahren. Wird von einer Person ein Veto eingelegt, wird in einer

weiteren Mitgliederversammlung, die spätestens nach vier Wochen stattfinden muss, ein Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Befürworter_innen und Vetoträger_innen sollen in der Zwischenzeit eine gemeinsame Lösung suchen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Zulassung von Gästen kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden

Für **Satzungsänderungen** (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

Für die **Wahlen der Vorstandsmitglieder** gilt Folgendes:

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Hat im ersten Wahlgang kein_e Kandidat_in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat_innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll zu führen**, das von der jeweiligen Versammlungsmoderation und dem_der Protokollant_in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder reine Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an nette Störche e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.